

## **Ibendahl, Werner (MI)**

---

**Betreff:** 20170123 Bekanntgabe der Mindestbeträge zur Sicherung des Lebensunterhalts (Studenten und Forscher) sowie der Mindestgehälter für die Blaue Karte EU

**Anlagen:** BAnz 23.12.2016 Studenten, Forscher.pdf; BAnz 23.12.2016 Blaue Karte EU.pdf

---

**Von:** Ibendahl, Werner (MI)

**Gesendet:** Montag, 23. Januar 2017 16:19

**An:** Ausländerbehörden Niedersachsen

**Betreff:** 20170123 Bekanntgabe der Mindestbeträge zur Sicherung des Lebensunterhalts (Studenten und Forscher) sowie der Mindestgehälter für die Blaue Karte EU

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesministerium des Innern hat die aktuellen Beträge für einen gesicherten Aufenthalt für Studenten und Forscher (§ 2 Abs. 3 Satz 5 und 6 AufenthG) sowie die Mindestgehälter für die Erteilung der Blauen Karte EU (§ 19a AufenthG, § 2 BeschV) Ende des letzten Jahres im Bundesanzeiger bekanntgegeben (Auszüge liegen bei).

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Gruß, Werner Ibendahl

**Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport**

- Referat 14 (Ausländer- und Asylrecht) -

Tel.: (0511) 120 - 6470

Mail: [werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de](mailto:werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de)

14.11 - 12230/ 1-8 (§ 2, § 16, § 19a, § 20)



## Bundesministerium des Innern

### **Bekanntmachung zu § 2 Absatz 3 Satz 7 des Aufenthaltsgesetzes über die Mindestbeträge zur Sicherung des Lebensunterhalts**

**Vom 9. Dezember 2016**

Gemäß § 2 Absatz 3 Satz 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gibt das Bundesministerium des Innern folgende Mindestbeträge zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 2 Absatz 3 Satz 5 und 6 AufenthG für das Jahr 2017 bekannt:

Der Lebensunterhalt eines Ausländers gilt nach § 2 Absatz 3 Satz 5 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG als gesichert, wenn der Ausländer über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach den §§ 13 und 13a Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) bestimmt wird, verfügt.

Daraus ergibt sich ein Betrag für den monatlichen Bedarf in Höhe von 720 Euro. Bei Nachweis einer Unterkunft, deren Miet- und Nebenkosten geringer sind als 250 Euro (Betrag nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 BAföG), mindert sich der nachzuweisende Betrag entsprechend.

Der Lebensunterhalt eines Ausländers gilt nach § 2 Absatz 3 Satz 6 AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG als gesichert, wenn der Ausländer über monatliche Mittel in Höhe von zwei Dritteln der Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verfügt.

Daraus ergibt sich ein monatlicher Mindestbetrag für die alten Bundesländer in Höhe von 1 987,33 Euro und für die neuen Bundesländer in Höhe von 1 773,33 Euro.

Berlin, den 9. Dezember 2016  
M 3 - 21002/26#2

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag  
Conradt



## Bundesministerium des Innern

### **Bekanntmachung zu § 2 Absatz 4 der Beschäftigungsverordnung über die Mindestgehälter für die Blaue Karte EU**

**Vom 9. Dezember 2016**

Gemäß § 2 Absatz 4 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) gibt das Bundesministerium des Innern folgende Mindestgehälter für die Blaue Karte EU nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Absatz 2 Satz 1 BeschV für das Jahr 2017 bekannt:

Das Mindestgehalt für die Blaue Karte EU beträgt nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a BeschV zwei Drittel der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Daraus ergibt sich ein Mindestgehalt für das Jahr 2017 in Höhe von jährlich 50 800 Euro.

Das Mindestgehalt für die Blaue Karte EU für Mangelberufe beträgt nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BeschV 52 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Daraus ergibt sich ein Mindestgehalt für das Jahr 2017 in Höhe von jährlich 39 624 Euro.

Berlin, den 9. Dezember 2016  
M 3 - 21002/29#1

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag  
Conradt